# Grundsätze der Finanzarbeit im Orientierungslaufverband Sachsen-Anhalt e.V.

## 1. Gültigkeitsbereich und Grundsätze

Diese Richtlinie regelt die Finanzarbeit im Orientierungslaufverband Sachsen-Anhalt(OLVSA). Sie ist deshalb verbindlich für alle Mitgliedsvereine des Landesverbandes.

Die Mitgliedsvereine und der OLVSA verpflichten sich zu Ehrlichkeit und Sparsamkeit. Die im folgenden aufgeführten Grundsätze der Finanzarbeit regeln die Finanzierung des OLVSA, d.h. sie zeigen die Einnahmequellen und sichern die ordnungsgemäße Verwendung dieser Gelder. In diesem Sinne ist diese Richtlinie eine Ergänzung der Satzung des OLVSA.

Die Mitgliedsvereine des OLVSA sind in ihrer Finanzarbeit eigenverantwortlich tätig und an keine Auflagen des Landesverbandes gebunden. Umgekehrt haftet der Landesverband nicht für seine Mitgliedsvereine.

Die Ausrichter von Veranstaltungen bestimmen selbst die Höhe der durch die Teilnehmer zu entrichtenden Beträge. Sie sind verpflichtet, sämtliche Kosten und die entsprechenden Leistungen in ihrer Ausschreibung anzuführen. Mit der Veröffentlichung der Ausschreibung sind diese Gelder verbindlich. Eine nachträgliche Erhöhung bedarf einer Begründung und der Zustimmung des Präsidenten oder des Schatzmeisters des OLVSA.

#### 2. Einnahmen:

Der OLVSA finanziert seine Arbeit über folgende Einnahmequellen:

- 1. Beiträge der Mitglieder
- 2. Veranstaltungsabgaben der Ausrichter von Wettkämpfen
- 3. Oberschüsse eigener Veranstaltungen
- 4. Zuwendungen des Landes bzw. übergeordneter Sportleitungen
- 5. Werbung
- 6. Spenden und Beiträge fördernder Mitglieder

# - Beiträge der Mitglieder:

Die Mitgliedsvereine des OLVSA zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der OL-treibenden Mitglieder des Vereines. Pro Vereinsmitglied wird, unabhängig von Alter und Geschlecht, ein fester Betrag erhoben. Die Höhe des Festbetrages wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen und beträgt mindestens die Höhe des Beitragssatzes für den Deutschen Turnerbund (DTB). Der Mitgliederstand vom 31.12. bildet die Grundlage zur Beitragsermittlung für das Folgejahr. Die Beiträge sind bis Ende Februar zu entrichten.

Für 1991 wird ein Beitrag von 3,00 DM je Mitglied festgelegt, wovon folgende Beträge an den DTB abgeführt werden: Kinder: 1,15 DM Jugendliche: 1,40 DM Erwachsene: 1,55 DM

#### - Veranstaltungsabgaben der Ausrichter von Wettkämpfen

Veranstalten Mitgliedsvereine des OLVSA OL-Wettkämpfe, bei denen Startgeld erhoben wird, so wird ein Teil des Startgeldes an den OLVSA abgeführt. De Teilnehmer wird ein fester Prozentsatz des Startgeldes abgeführt. Die Höhe dieses Prozentsatzes wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.
1991 beträgt dieser Satz 10 % des Startgeldes.
Die Zahl der Teilnehmer wird aus der Ergebnisliste ermittelt.
Mannschaften und Staffeln werden wie Einzelläufer gezählt.
Die Mitglieder des OLVSA sind verpflichtet, Ausschreibungen

und Ergebnislisten an den Schatzmeister zu senden. Die Zahlungen

müssen bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung erfolgen.

Die Mitgliedsbeiträge und die anteiligen Startgeldabführungen sind auf das Konto des OLVSA einzuzahlen:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Quedlinburg

Bankleitzahl : 80053502 Konto: 35100609

Als Verwendungszweck sind "Beitrag" bzw. "Startgeld" sowie ein Kurzzeichen des Vereines einzutragen.

## 3. Ausgaben

Die Verwendung der finanziellen Mittel des OLVSA wird durch die Satzung geregelt. Sie geschieht auf der Grundlage des vom Schatzmeister vorgelegten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltvoranschlages.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegen.

Die Tätigkeit im OLVSA ist ehrenamtlich. Eine Erstattung von Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Entscheidung über die Zahlung dieser Gelder treffen der Präsident und/oder der Schatzmeister. Im Falle unverhältnismäßig hoher sonstiger Aufwendungen bei einer Tätigkeit für den OLVSA können auf Beschluß des Präsidiums Kosten teilweise oder ganz vom OLVSA übernommen werden (z.B. Porto- und Telefonkosten).
Tagegelder und Kampfrichtergelder werden nicht gezahlt.

Die finanziellen Mittel des OLVSA können satzungsgemäß (§ 2) für folgende Ziele und Zwecke eingesetzt werden:

- Entwicklung und Förderung des Breiten- und Familiensports für iedermann
- 2. Förderung begabter Orientierungsläufer
- Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, insbesondere des Wettkampfbetriebes
- Unterstützung bei der Herausbildung des Orientierungslaufes als Element des Schulsports
- Interessenvertretung der Mitglieder in der öffentlichkeit sowie gegenüber juristischen und privaten Personen.
- Popularisierung des Orientierungslaufes, insbesondere über die Medien
- Eintreten für die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere in den potentiellen Wettkampfgebieten
- 8. Kenntnisvermittlung über die Heimat und Natur
- 9. Veranstaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit auf Gebieten, die enge Verbindung mit dem Orientierungslauf haben

# Weiter heißt es:

Der OLVSA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhälnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dessau, 21.11.1990